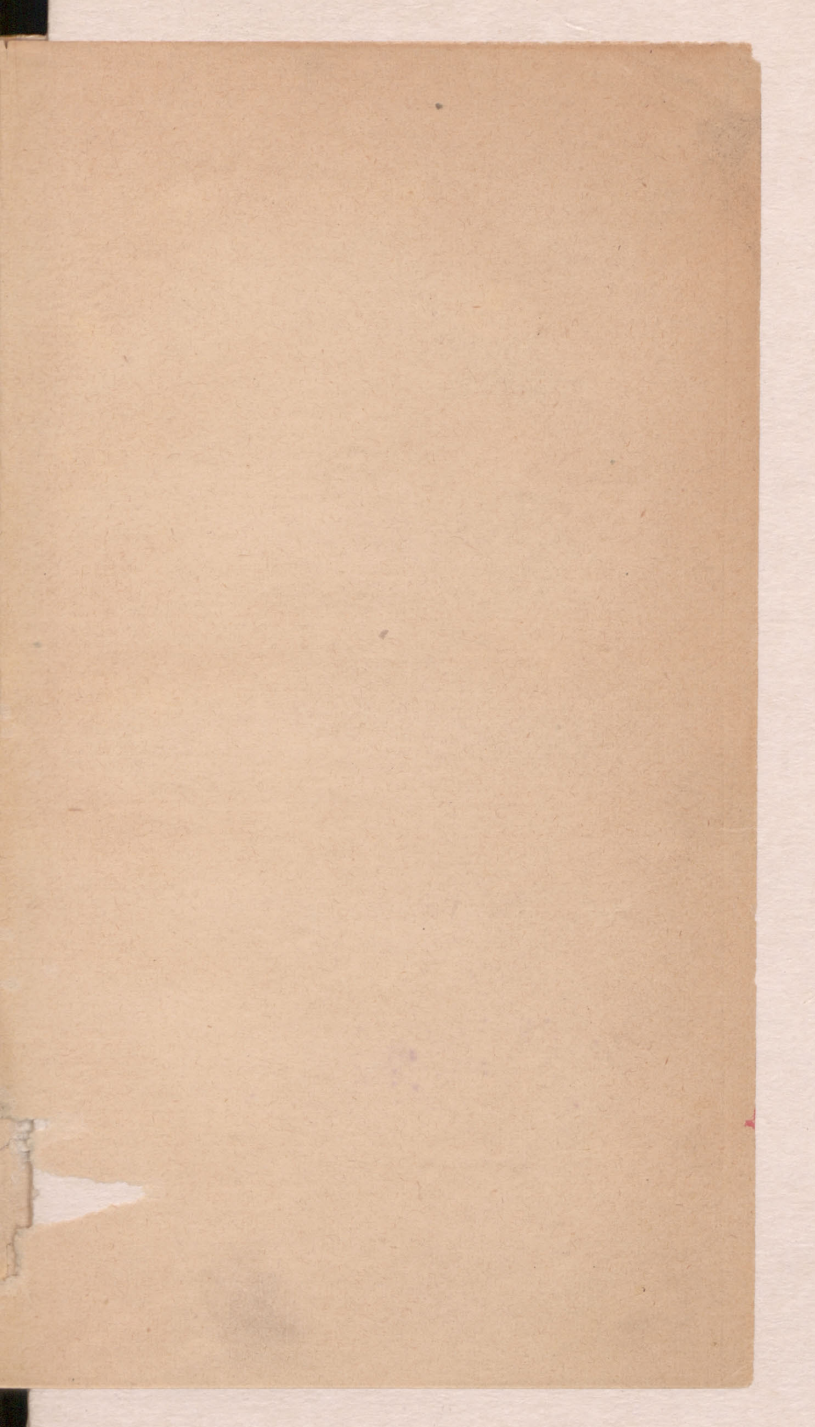


G. G. 3.



Die Kulmische Handfeste.

Bei der sechshundertjährigen Feier ihrer
Ertheilung.

übersetzt und erläutert

von

J. C. Kresschmer.



Neumann

Marientwerder 1832,
im Verlage bei Albert Baumann.



3862



Sechshundert Jahre sind verflossen, seit eine kühne Schaar von Rittern des deutschen Ordens, unter Anführung des tapfern Herrmann Balke die Weichsel überschritt, theils um dem bedrängten Conrad, Herzog von Massowien Hülfe gegen die Einfälle der heidnischen Preußen zu bringen, theils um ihrer Ordens-Pflicht im Kampfe gegen die Ungläubigen zu genügen, theils dem Orden ein neues Land zu erobern; und, nachdem sie die Burgen der heidnischen Preußen Rogow bei Thorn, Chelmo und Schlemno, vielleicht Slomowo, aus welchen diese Raub und Plünderung verbreiteten, gebrochen, und das Land zwischen der Weichsel, der Dissa und Drewenz gesäubert hatten, an den Bau von Städten dachten. Bei Alt-Thorn war man über die Weichsel gegangen, dort stand noch eine alte zerstörte Burg, die nun wiederhergestellt ward, und

den Rittern zum Stützpunkt diente, bis sie das neue Thorn erbauten. Die heidnische Burg Chelmo hatte Verrath in ihre Hände gespielt; der gefangene Vertheidiger der Burg Rogow ward, um den Preis seines Lebens, der Verräther seiner Landsleute. Die Ritter, von ihm geführt, lagen im Hinterhalt; er benachrichtigte sie, wie die Besatzung, wohl bezechet, vom fröhlichen Trinkgelage im tiefen Schlaf versunken war; da brachen die Ritter hervor, stürmten die Burg, überfielen die Besatzung, welche sie bis auf den letzten Mann umbrachten, und vernichteten das Schloß durch Feuer; ob diese heidnische Burg bei Althaus oder bei Cöln oder da gelegen hat, wo jetzt die Stadt Culm, welche Polnisch auch Chelmo heißt, steht, ist unergründlich; das Gedächtniß ihrer Lage sank mit ihren Mauern in den Staub. Im Jahr 1232 ward der Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen in Deutschland gepredigt und große Haufen von Deutschen zogen her, theils um ihre Sünden zu büßen und abzuwaschen im Blute der Heiden, theils um hier neue Wohnsitze zu begründen und Schätze zu erwerben. Denn wie jetzt Amerika und das Ufer des schwarzen Meeres, so waren damals Preußen und Pommern das ersehnte Eldorado, wohin alle flohen, die mit ihrem Schicksal in Deutschland un-

zufrieden, ein besseres Glück in fremden Ländern suchten; die Deutschen sind sich stets gleich geblieben. Das Land war durch die Vertreibung der Preußen gänzlich entvölkert, also Grund-Eigenthum leicht zu erhalten, der Boden des Culmer Landes herrlich, und der Orden ließ es an Anlockungen und Vorspiegelungen nicht fehlen, um Kolonisten in das Land zu ziehen, da ihm ohne Webauer, die fruchtbaren Gefilde unnutzbar waren. So führte der Burggraf Burchard von Magdeburg ein Heer von 5000 waffenfähigen und gerüsteten Streitem und vielen andern Einzöglingen in das Land; letztere erbauten sofort die Stadt Thorn. Herrmann Balke zog mit einem andern Theil der Waffenfähigen und vielen Einzöglingen die Weichsel hinab nach der Gegend der alten Burg Chelmo oder Kulm; es ward ein neues Schloß an die Stelle des alten errichtet, welches den frühern Namen behielt, und unter dessen schützenden Mauern die Stadt Kulm erbaut ward; auch dieses geschah noch in demselben Jahre und der Ordensritter Berlewin war der erste Hüter der neu entstandenen Burg. Von hier begab man sich die Weichsel abwärts und gründete die Burg Marienwerder auf einer Insel im Weichselthal, die späterhin auf das hohe Ufer versetzt ward. Die Thätigkeit des Ordens, wel-

cher in einem Jahre zwei Städte gründete und drei Burgen erbaute, ist unglaublich, wenn man nicht berücksichtigt, daß die Baumaterialien und besonders das Holz bei der Baustelle befindlich war, und der fernere Ausbau dieser stolzen Schlösser, die jetzt auch schon Schutthaufen sind, und die Erweiterung der Städte nach und nach erfolgte. Erstere wurden anfangs nur von Holz errichtet; denn in den Urkunden werden sie nicht Schlösser (Castra), sondern nur Befestigungen (munitiones), genannt und Bischof Heinrich bedingte sich noch 1260 nur Palissaden zur Befestigung seiner Schlösser von den Rittern aus, Dreger Urk. Samml. Nr. 311. Aber der Orden begriff auch, daß es nicht hinreichte, Städte und Burgen zu gründen und sie gegen die Anfälle der Heiden zu schützen, sondern daß dieses Volk von fremden Ansiedlern, die aus allen Theilen Deutschlands und aus den Niederlanden zusammenströmend, hier ein neues Vaterland fanden, gute Gesetze erhalten mußten, damit Ordnung und Ruhe im neuen Staate herrsche, der Fleiß der Bürger nicht gestört werde, und ihr Wohlstand sich ruhig entwickeln könne; so ward am Schluß des Jahres 1232 die Kulmsche Handfeste von Hermann von Salza, dem Großmeister des deutschen Ordens und von Herrmann Balke, dem er-

sten Landmeister von Preußen, in seinem Namen, denn jener war nicht anwesend, sondern haufte in Venedig, als die erste magna Charta der Rechte und Freiheiten der deutschen Ansiedler in Preußen ertheilt. Sie ward am 28. December in Thorn ausgestellt, heißt aber darum die Kulmische Handfeste, weil Kulm in derselben zur Hauptstadt des Landes erhoben ward; weil hierauf das Kulmische Recht gegründet ist, dessen Auslegung ihr allein zustand und weil die darin bestimmte Münze und Maaß als das Kulmische benannt ist. Aber noch nicht 19 Jahre ward sie erhalten, da zerstörte eine Feuersbrunst die ganze Stadt Kulm und zugleich die wichtige Urkunde, welche dort aufbewahrt ward. Der Gebietiger des Ordens Eberhard von Seyne, welcher die neuen Eroberungen desselben in Preußen besuchte, fand die Bürger beider Städte über diesen Verlust sehr bekümmert und ertheilte ihnen am 1. October des Jahres 1251 in Kulm ein erneuertes Privilegium, welches aber, wie darin gesagt ist, mit einigen Abänderungen das Alte enthält. Die Urkunde ist in lateinischer Sprache ausgestellt, es soll aber in der Bibliothek zu Wien ein Original in deutscher Sprache vorhanden seyn, von welchem Petrus Lambecius in seiner Bibliotheca Vindobonensis Kap. 8. pag. 833 den Anfang und das

Ende angeführt hat. Auffallend wäre es, daß dort ein deutsches Original sich befinden sollte, denn wenn auch der Orden eine Ausfertigung zur größern Sicherheit in Wien niedergelegt hätte, so würde es doch in derselben Sprache geschehen seyn, worin das Original abgefaßt ist; man vermuthete daher früher, daß dieses der deutsche Entwurf der Urkunde seyn könne, welcher nächstdem ins Lateinische übersetzt ward; allein es hat sich ergeben, daß es nur eine spätere Uebersetzung ist; denn sie befindet sich in einem Cod. Manusc. jur. civil. Nr. 232., worin vorn ein Gedicht steht „der Seele und des Leibes Krieg“ und dem die berühmte Gesessammlung, der Sachsenspiegel, folgt, auf welche sich, wie sich weiter unten ergeben wird, die Kulmische Handfeste bezieht. Eine Abschrift des ältern Privilegii befindet sich im Geheimen Archiv zu Königsberg, in einem alten auf Pergament geschriebenen Buche unter dem Titel: Ellen, Hubenmaß, Münz u. s. w., und eine andere Abschrift, welche in Danzig befindlich gewesen seyn soll, hat Hartknoch in seinem alten und neuen Preußen S. 665, abdrucken lassen, so daß es doch in seiner ursprünglichen Gestalt nicht gänzlich verloren gegangen ist.

Die Erneuerung von Eberhard von Seyne ward doppelt ausgefertigt und ein Exemplar auf dem

Rathhause in Thorn, das andere in Kulm niedergelegt, wahrscheinlich, weil man besorgte, daß eines von diesen wieder verbrennen könnte. Beides sind Originale, jedoch ist das in Thorn befindliche noch besser erhalten, wie das auf dem Rathhause zu Kulm aufbewahrte Exemplar. Es befindet sich das erstere in einer alten hölzernen mit Eisen beschlagenen Kapsel; Beide sind sehr zierlich mit den Zügen der damaligen Zeit geschrieben; an dem Thorer Exemplare sind noch die beiden Siegel zu sehen, zur Rechten das des Stadthalter Eberhard von Seyne, die Mutter Gottes mit dem Christus Kinde auf dem linken Arm, in der rechten Hand ein Scepter haltend, vorstellend, und mit der Umschrift S. Praeceptoris Alemanniae; das links hängende wahrscheinlich dasjenige des Landmeisters in Preußen, ist bereits unkenntlich geworden.

Alle Schriftsteller reden nur immer von dem Thornschen Exemplar, aber es ist sichtbar, daß dasjenige, welches in Kulm aufbewahrt wird, ebenfalls ein Original und keine Abschrift sey, und daß also die Urkunde zwiefach, für jede Stadt ein Exemplar, ausgefertigt worden.

Ursprünglich ist sie nur den Städten Kulm und Thorn ertheilt, aber sie sollte sich auch auf andere deutsche Ansiedler ausdehnen, indem schon darin

von denjenigen die Rede ist, welche Ländereien vom Orden kaufen würden; nach und nach wurden immer mehrere Stadt- und Landbesitzungen mit dem Rechte der Kulmischen Urkunde bewidmet, insofern ihre Bewohner deutsche Kolonisten waren, wogegen die Polnischen Einzügler und die geringen Ueberreste der fast gänzlich vertilgten alten Preußen ihre eigenen Privilegia erhielten.

Die merkwürdigsten Bestimmungen sind zuvörderst

„die den Bürgern ertheilte Befugniß, sich selbst ihre Obrigkeit zu wählen.“

Dieses schöne Vorrecht war im Laufe der Jahrhunderte untergegangen, und es wird jetzt erst durch die Gnade unsers milden Königs wieder erweckt, indem Er den Städten des Kulmer Landes die Städte-Ordnung ertheilt, und sie hiermit von der Vormundschaft der höhern Behörden befreiend, ihnen die Verwaltung ihrer Güter selbst überläßt.

Culm und Thorn haben ein reiches Kämmerer-Eigenthum; eine sorgsame Bewirthschaftung desselben muß zum Wohle der beiden Städte führen, aber mehr noch als dieses will die Städte-Ordnung bewirken, indem sie den Gemein Sinn zu

beleben, die allgemeine Theilnahme und das Mitwirken jedes Einzelnen zum Wohl des Ganzen in Anspruch zu nehmen, die Vaterlandsliebe zu erwecken und das Volk auf einen höhern Standpunkt zu erheben beabsichtigt, auf welchem es erst geeignet ist, auch an der Verwaltung des Staats, durch eine geordnete Volksvertretung Theil zu nehmen. Möchte die hohe Absicht des Herrschers erreicht werden, und nicht Partheiung, Selbstsucht, Kabale, unsinniges Widerstreben gegen die Einsichten der Bessern, wie es leider so oft geschieht, den schönen Bau erschüttern und die Zwecke des weisen Gesetzgebers so lange vereiteln, bis endlich die Gemüther ruhiger geworden sind; möchte ein Jeder sogleich den sichern Standpunkt zum Wohl des Ganzen auffassen, aus welchem er die Absicht des Gesetzes richtig würdigt und auch so handelt, wie es einem Bürger geziemt, den nicht Selbstsucht und Eigensinn, sondern der reine Wunsch, das Wohl der Stadt zu befördern, und innige Liebe zum Vaterlande leitet, um so früher werden Euch dessen Segnungen zufließen, die manche andere Städte nur nach schweren Kämpfen erst erreichten.

Die zweite merkwürdige noch jetzt wichtigen Einfluß habende Bestimmung der Handfeste betrifft die in Preußen gültigen Rechte.

Vorzugsweise ward das Magdeburgsche Recht

eingeführt, den Bürgern wurden ihre Erben und Güter zu Flämischem Rechte überlassen; rücksichtlich der Bergwerke sollten beim Auffinden des Goldes das Schlesiſche, beim Graben des Silbers das Freibergſche Recht angewandt werden. Dieſes Gemisch von Rechten hatte ſeinen zureichenden Grund; die Bearbeitung der Goldgruben zu Goldberg in Schlefien und der damals ſo reichhaltigen Silbergruben zu Freiberg in Sachſen, wo ſich bereits ein Bergwerksrecht gebildet hatte, gab zu dieſer Beſtimmung bei der Benutzung der Erzgruben eine gerechte Veranlaſſung; leider iſt man niemals genöthigt geweſen ſie anzuwenden, weil keine edlen Metalle aufgefunden ſind. Die Einführung des Magdeburgſchen Rechts bewirkte wohl die Gegenwart des Burggrafen Burchard von Magdeburg, der mit vielen Koloniſten ins Land gekommen war; unter dieſen müſſen ſich aber auch viele Niederländer beſunden haben, dieſes beweiset die Beſtimmung, daß das flämiſche Recht bei Erbfällen eingeführt werden ſollte, welches von dem Magdeburgſchen ganz verſchieden iſt. Denn jenes hat, wie das Lübsche, eine vollkommene Gütergemeinſchaft der Eheleute, dieſes aber kennt ſie nicht. Wirklich hatte der Rhein und die Weſer zu jener Zeit durch ihre Ueberschwemmungen großes Unheil angerichtet, und

viele Niederländer gezwungen, auszuwandern. Die Eintheilung der Felder in völlig separirte Besitzungen, der frühe Anbau der Niederungen, deren Bewirthschaftung sie kannten, und welcher mit ihrer vaterländischen Sitte übereinstimmte, der Name, welchen die Polen noch jetzt allen deutschen Kolonisten geben, die sie insgesammt Holländer nennen, und das flämische Maaß des Ackers, zeigten, daß unter diesen Kolonisten viele Niederländer seyn mußten. Wir wissen, daß zu jener Zeit auch in das durch die Kriege mit den Polen gänzlich entvölkerte Pommern viele von diesen Kolonisten einwanderten und man kann den Wieder-Anbau des Landes durch jene Niederländer auch dort in den sogenannten Hägerdörfern am Ostseestrande, welche, sämmtlich wie die in der Niederung, völlig separirte Besitzungen haben und sich alle auf Hagen endigen, z. B. Hanshagen, Altenhagen, Kaltenhagen, Reinkenhausen u. s. w., die Westphalen in den sogenannten Knick-Wirthschaften des Neustettinschen Kreises, die der im Münsterlande üblichen Wirthschaftsform ganz ähnlich sind, wieder erkennen; diese Flamländer bestanden wahrscheinlich auf die Erhaltung eines gesetzlichen Zustandes, welcher einmal ihren Sitten und Gebräuchen zusagte; daher verband man das Magdeburgsche mit dem flämischen Rechte, und führte die dem

erstem fremde Gütergemeinschaft ein. Nach einer unverbürgten Sage soll das letztere der Lohn einer Heldenthat der Frauen in Culm seyn, welche, als ihre Männer zu der Schlacht am Ronsen-See ausgezogen waren, die Stadt mannhaft gegen die Pommern und heidnischen Preußen vertheidigten; indeß ereignete sich letzteres erst im Jahre 1244 also 11 Jahre später, und nachdem der Orden bereits mit dem Herzog von Pommern zerfallen war.

Eine wichtige und noch jetzt in die Verhältnisse eingreifende Bestimmung ist, daß ihnen die Grundstücke

„zum freien Gebrauch, nur mit einem zur Anerkennung des Obereigenthums dienenden Zins belastet, übergeben wurden,“

hierauf stützen sich unsere Kölmer-Güter und Kölmer-Bauern, welche also die Vorwerke und Höfe nicht zu Lehn, nicht zu Erbzins oder Erbpacht sondern als freie Zinsgüter besitzen und die davon zu entrichtende Abgabe nicht zur Vergeltung der davon zu ziehenden Nutzungen sondern nur zum Anerkennniß des Ober-Eigenthums entrichten.

Merkwürdig ist ferner die Bestimmung

wegen des Flächen- und Getreide-
maaßes.

Es führte die Kulmische Handfeste bei dem Getreide den breslauschen Scheffel und bei dem Ackermaaß die flämischen Hufen ein; doch spricht es auch von einem deutschen Pfluge und polnischen Haacken. Unter den letztern Ausdrücken ist offenbar ein Ackermaaß verstanden, nemlich soviel wie ein Pflug oder Haacken, das deutsche und wendische Ackerinstrument, bestellen konnte; dieses beweisen viele Urkunden und es wird in diesen Mansi Polonici, slavici, (Polnische, Slavische Hufen) oder unci, (Haacken) und mansi theutonici (deutsche Hufen) oder aratrum theutonicale (deutscher Pflug) gleichbedeutend gebraucht. Es kommen aus jener Zeit viererlei Benennungen von Hufen in den gleichzeitigen Urkunden vor, — die Hackenhufe unci, qui polonici dicuntur, mansi slavici zu 15 Morgen. Dreger Urkunden-Sammlung Nro. 123 und 299, — die Landhufe nur mansi schlechthin genannt, welche gerade zwei Hackenhufen enthielt — die deutsche Hufe aratrum theutonicale, mansi theutonici. Dreger Nr. 81. 158. oder flämische Hufe mansi flaminicales, — die Hagerhufe mansi indaginarij Dreger Nro. 202. und 196 von indago ein eingehogter Platz, ein Hagen oder ein außer der Gemeinheit, besonders bewirthschafte-

tes Ackergehöfste, welches zwei Landhufen in sich faßte. Pomm. Landt. Absch. v. 1614 — 1628. Dregger meint: die in Preußen vorkommenden flämischen Hufen und die Hagerhufen wären gleichbedeutend; und viele z. B. Sell in seiner Geschichte von Pommern haben ihm dieses nachgebetet. Indessen ist uns in der Urkunde von 1250 Dregger Nro. 314. das Maaß der erstern angegeben; 10 flämische Hufen sollten 30 Seile lang und 30 Seile breit seyn; ein Seil hatte nach Dregger Urkunden = Sammlung Nro. 290. 10 Ruthen, folglich hatte eine Hufe 9000 Ruthen, und so viel hat die kulmische Hufe noch jetzt, nemlich 30 Morgen zu 300 □Ruthen. Die Landhufen in Pommern waren zwar mit den flämischen rücksichtlich der Eintheilung gleich, beide hatten 30 Morg. zu 30 □Ruthen, aber die Länge der Ruthen war verschieden, denn erstere hatte gerade zwei polnische Hufen, letztere war aber nicht so groß. Bischof Christian bedingte sich in einer Urkunde von 1230, Dregger Nro. 81., von jeder deutschen Hufe als Meßkorn ein Maaß Weizen und ein Maaß Gerste aus, und in der berühmten Theilungs = Urkunde zwischen dem Orden und dem Bischofe vom Jahr 1243, Dregger Nro. 158. wird wiederum dieses Meßkorn auf ein Maaß Weizen und Gerste von der deutschen Hufe und ein Maaß

Weizen von den Hackenhufen bestimmt, welches die Ursache ist, daß auch die Verpflichtung, diese Abgabe zu entrichten, den Culmischen Bürgern in der Handfeste auferlegt ward. Die flämische Hufe war also nicht der Landhufe oder zwei polnischen Hufen gleich, denn sonst hätten davon zwei Maaß Weizen gegeben werden müssen, sie mußte vielmehr kleiner sein; sie ist auch nicht den Hågerhufen gleich, denn sonst hätte man die vierfache Abgabe der polnischen Hufe bestimmt; eher könnte man annehmen, daß die deutsche Hufe und die flämische gleich, oder daß dieses vielmehr verschiedene Namen für dieselbe Sache waren. Die polnische oder wendische Hackenhufe ist noch in Pommern vorhanden, sie hat 15 pommersche Morgen und diese sind gleich 2 Morgen 100 □ rheinländ., die flämische Hufe besteht noch als kulmische Hufe, das Maaß ist bekannt, sie enthält 30 Morgen à 2 M. 35 □ rheinländ., mit Fortlassung der Brüche, und da sie nicht volle zwei polnische Hufen ausmacht, so wird hievon nicht 2 Schffl. Weizen sondern nur 1 Schffl. Weizen und 1 Schffl. Gerste an Meßkorn gegeben, und somit kann man die flämische, kulmische und deutsche Hufe als gleichbedeutend annehmen, die Landhufe ist das pommersche Maaß für zwei Hackenhufen, und kommt in Preussen nicht vor, und die Hågerhufe findet nur

noch in den Hagerdörfern Anwendung und bezeichnet die Größe des Hager-Hofs.

Ferner ist die Bestimmung „wegen der Münze“ merkwürdig, die Handfeste redet von Nummos, (Geldstücke) Solidos, (Schillinge) und Denarios, (Heller), letzteres ist aber wohl nur der allgemeine Name für geprägte Münze. Es scheint als ob unter dem Ausdruck Nummus der 3te Theil eines Solidi verstanden wird, denn die geringere Buße wird zu 12 Nummos oder vier Solidos angenommen, somit waren ersteres Pfennige und letzteres Schillinge. Sechzig Solidi sollten eine Mark wiegen, und da diese 16 Loth hat, so wog 1 Schilling $\frac{4}{5}$ Loth. Der preussische Münzfuß ist jetzt 14 Thaler aus der Mark fein, und da die Solidi nur von reinem Silber geschlagen werden sollten, so würde ein Solidus gerade 7 Silbergrofschen betragen. Peter Crüger in Danzig hat aber durch Vergleichung der noch vorhandenen alten Normal-Gewichte, welche bei den Goldschmieden in Danzig, bei der Münze daselbst und in Elbing aufbewahrt werden, ermittelt, daß sich die preussische Mark zur fulmischen verhält wie 4864 zu 3974, indem sie nur die letztere Zahl von Assen wiegt, mithin ist ein Solidus nur 5 Silbergro-

schen 8, $\frac{61}{100}$ Pfennig; wir dürfen hierbei nicht an die Hamburger Mark und heutigen Schillinge denken, sondern es ist vom Gewicht des Silbers die Rede, und einen Schilling von ähnlichem Werthe finden wir noch in England.

Endlich verdient auch

„die Befreiung von den Zöllen“

unsere Aufmerksamkeit; dieses gänzlich verschwundene Recht hat Preußen durch die Gnade unseres Königs wieder erhalten, welcher alle Vinzenzölle aufhob. Caspar Schütz nennt dieses das allerschönste Privilegium, das ein Herr auf Erden seinem Lande geben kann und jetzt in der Welt gar ein seltsam Wildpret ist; Dank Ihm! der es seinen Landen wieder ertheilte! und diese Schranken aufhob, die den freien Verkehr im Innern des Landes hemmten.

So ist denn, mit Voigt Geschichte Preußens, Band 2. S. 272 zu reden: diese merkwürdige Handfeste im Fortgange des Volkslebens von Preußen von höchster Wichtigkeit geworden; sie war der erste Laut, welchen der nun auch in diesem Lande durch den Orden eingeheimte deutsche Geist hier im Norden wieder vernehmen ließ; die erste Pflanze, die aus dem für deutsche Bildung, deutsches Gesetz, deutsche Art und Gesinnung bestimmten Boden




angepflanzt ward. Von Deutschen entworfen und verliehen, im deutschen Geiste gedacht und verfaßt, auf deutsche Sitte und deutsches Gesetz beständig hinweisend, für deutsche Bürger zur Ordnung und Feststellung eines deutschbürgerlichen Lebens gegeben und für deutsche Art und Sitte berechnet, mußte sie in aller Weise äußerst wohlthätig und folgenreich auf die Verbreitung und Einheimung des deutschen Geistes überhaupt, wie insbesondere auch auf die Ausbildung eines deutschen Bürgerthums und aller städtischen Verhältnisse, in deutscher Weise einwirken. Und sie wirkte in der Folge der Zeit um so eingreifender ins ganze Leben des Volkes und um so allgemeiner, da ihre erste und nächste Beziehung auf das Kulmerland bald erweitert und auf die meisten Städte und Gebiete ganz Preußens ausgedehnt wurde, da sie bald als ein Haupt-Grundgesetz galt, nach welchem fast überall das Leben geordnet, Sitte und Regel bestimmt, Freiheit und Gehorsam festgestellt, Rechte und Pflichten, Gaben und Leistungen geltend gemacht wurden, da sie die Hauptquelle war, aus welcher das nachmals so berühmt gewordene kulmische Recht hervorgegangen ist. Darum enthält gewiß diese erste Urkunde, durch welche der Orden das aufblühende deutsche Leben in Preußens Landschaften begründete,

eine eben so erfreuliche und erhebende, als geschichtlich wichtige und hohe Bedeutung.“ —

Das Magdeburgische Recht, welches in dieser Handfeste eingeführt wird und nebst der flämischen Gütergemeinschaft die Grundlage des sich weiter ausgebreiteten Kulmischen Rechts geworden ist, beruht in seinem Vaterlande auf den Gesetzbüchern, des Sachsenspiegels und des Magdeburgischen Weichbild-Rechts; hier aber wurden wohl nur die Rechtsätze angewandt, so wie sie den Einzöglingen im Gedächtniß geblieben waren; aber Söhne und Enkel schrieben sie nieder, fügten die Entscheidungen der Gerichtshöfe zu und so entstand eine Sammlung, welche unter dem Namen des Kulmischen Buchs, dem alten Kulm oder des *jus culmense vetus*, bekannt ist und in allen Gerichten auf Pergament abgeschrieben und als ein Heiligthum aufbewahrt ward; gedruckt ward es erst 1584 zu Thorn auf Veranstaltung des berühmten Bürgermeisters Heinrich Strobands, der sich nicht allein hierdurch, sondern auch durch die Stiftung des Gymnasiums und durch viele weise Einrichtungen den Dank seiner Stadt erworben hat. Es enthält dasselbe nur allein das Magdeburgische Recht ohne Hinsicht auf die Handfeste und die Flämländische Gütergemeinschaft. Wie

nun hiernächst durch die Hinzufügung der Grundsätze von der Gütergemeinschaft, die Landes-Verordnungen, den Gerichtsbrauch, der Willkühr der Städte, durch die Revision der Landtage und der Rechtsgelehrten, die verbesserten Kulmischen Rechte, oder das *jud. emendatum culmense*, das neu revidirte Kulmische Recht, der Neumarkter Kulm, oder *jus culmense polonicum*, der Danziger Kulm, oder das *jus culmense revisum*, das jus culmense ex ultima revisione, das *jus culmense correctum* und der Ermeländische Kulm entstanden sind, dieses zu erörtern würde uns zu weit führen, aber wenigstens zeigt dieses Verzeichniß, daß beim Babylonischen Thurmbau die Sprachenverwirrung weniger verschieden war, wie es in Preußen die vorhandenen Kulmischen Rechte sind; wir verweisen deshalb auf die treffliche Abhandlung von Schweikart in dem 26ten Bande v. Kampfs Jahrbüchern S. 241; und lassen nunmehr die Kulmische Handfeste selbst folgen. —

Die Kulmische Handfeste.



Privilegium Culmense.

Frater Eberhardus dictus de Seyne ¹⁾, Praeceptor Domus Sanctae Mariae Theutonicorum per Allemanniam, et vices gerens Magistri Generalis per Livoniam et Prussiam, Universis Christi fidelibus praesentem paginam inspecturis, orationes in Domino Jesu Christo.

Noverit Universitas vestra, Quod Nos, cum ad partes Prussiae pro negotiis plurimis venissemus promovendis, inter alia, quae nobis diffinienda occurrerunt ibidem negotia, Cives Culmenses ac Thorunenses turbatos invenimus, pro eorum Privilegio, quondam eis á Magistro Nostro bonae memoriae Fratre Herrmanno Balkone, primo ejusdem Terrae Commendatore, donato, et post modum per incendium ²⁾, Civitatis Culmensis amisso, cuius

rei veritatem á Fratribus nostris ac aliis viris honestis Nos plenius cognoscentes, de communi consilio Fratrum nostrorum ibidem existentium, pariter et consensu, dictos Cives laetificantes, Privilegium praedictum ipsis restaurandum duximus in hunc modum.

Frater Herrmannus ³⁾ Domus Hospitalis Sanctae Mariae Theutonicorum Jerosol. Magister, et Frater Herrmannus Balko, ejusdem Ordinis in Prussia Provisor, nec non totus eiusdem Domus Conventus, universis Christi fidelibus, hanc paginam inspecturis, salutem in vero Salutari.

Quanto plura quantoque maiora Culmensis Terrae, ac praecipue Civitatum nostrarum incolae, Culmensis scilicet et Thorunensis: tum pro Christianitatis defensione, tum pro Domus nostrae promotione, discrimina sustinebant, tanto ardentius atque efficacius in omnibus quibus cum Justitia possumus, eis adesse volumus et debemus. Hinc est, quod eisdem Civitatibus hanc indulsumus perpetualiter libertatem, ut earum Cives eligant, sibi in iisdem Civitatibus singulos Judices annuatim, qui Domui nostrae et Communitati Civitatum competant earumdem: Eisdemque Judicibus cessimus perpetualiter de parte tertia mulctarum iudicialium, pro culpis

maioribus pensatarum, poenam minorum excessuum, quae quotidiana dicitur, videlicet XII. nummos⁴⁾ et infra eis totaliter concedendo; ita, ut quicquid de talibus Judex infra tribunal indulserit, de quatuor solidis videlicet et infra, id etiam ex parte Domus nostrae sit indultum. Verumtamen de maioribus culpis, ut sunt homicidia, sanguinis effusio, et his similia, Judex absque Fratrum nostrorum assensu nihil remittat, Nos etiam partes illas, quae Nos contigerint in eisdem Judiciis vendere vel infeodare cuiquam non debemus.

Igitur Civitati⁵⁾ Culmen. dedimus ad prata pas-
cua, et alios usus Communes, á terminis cuiusdam
Villae, quae Ust appellatur, per descensum Wislae
usque ad terminos cuiusdam Lacus, qui dicitur Ren-
sehe, et de ipso Lacu ascendendo usque ad villam
quae Rude vocatur et iuxta terminos ejusdem Villae
usque ad aliam Villam Lunawe dictam et sic directe
ad viam, quae ducit ad Insulam S. Mariae, per viam
veró directe usque ad terminos cuiusdam villae, quae
Grobene dicitur, et sic ulteriùs ad vallem, quae
Browina nuncupatur. Nec hoc tacendum est, quod
liberum erit piscari saepè dictis Civibus in prae-
dicto Lacu, qui dicitur Rensehe, sicut et nobis:
Praeterea supra dicta Bona tám in sylvis, quám in

pratis et agris, cum omni utilitate, quam Domus nostra percipere posset exinde, dicti Cives in perpetuum liberé possidebunt. Flumen veró Wislam a villa quadam, quae dicitur Topulna, per descensum, usque ad Lacum qui Rensehe vocatur omni utilitate, exceptis Insulis et Castoribus⁶⁾, ad communes usus piscandi praedictis Civibus et peregrinis duximus assignandum. Civitati verò Thorunensi idem Flumen in longitudine ac terminis Domini Cuiaviensis Episcopi ad unum miliare descendendo et in terra in latitudine circa Wislam circumquaque per dimidium miliare, cum omni utilitate, exceptis Insulis et Castoribus, ad communes usus Civium et peregrinorum duximus assignandum.

Statuimus autem, in eisdem Civitatibus Jura Megdeburgensia⁷⁾ in omnibus sententiis in perpetuum observari, hoc indulto, ut cum Reus aliquis Megdeburgh in sexaginta solidis puniri debeat, hic triginta solidis Culmen: monetae mulctetur. Eodem modo in culpis aliis proportionaliter observando. Si verò aliquis dubietatis scrupulus de Jure Judiciario, vel de Juris Judiciarii sententiis Civitatibus emerit: in eisdem idem Articulus á Culmensis Civitatis Consulibus⁸⁾ requiratur. Quia eandem Civitatem Capitalem⁹⁾ esse volumus, ac digniorem in-

ter alias iam constructas et si quae adhuc infrà Wislam, Ozzam, et Driwanzam construentur. Dicti verò Cives¹⁰⁾ ac feudales earumdem Civitatum, de commune Consensu cesserunt de jure, quod in Wisla suprà Nauigio hactenus habuerunt: Ipsum cum omni utilitate Domui nostra liberè resignando: Hac tamen conditione praemissa, quod Nos dictum Navigium pro Summa, quantâ volumus et possumus, locare seu vendere debeamus hominibus, quibus voluerimus, qui in Civitatibus, Culmensi, videlicet et Thorunensi, residentes Justitiam exhibeant unicuique et accipiant coram Civitatum Judicibus earumdem et naulum usque ad praesens consuetum debeamus absque augmento aliquo deinceps observare. Hiemali verò tempore¹¹⁾ cum fuerit glacies, Fratres de consilio Judicum et consulum earumdem Civitatum naulum statuunt, ut eorum discretioni videbitur expedire. Statuimus etiam ut omnes Clerici et viri religiosi, de quacunque religione extiterint absque omni naulo perpetualiter cum rebus eorum, quas secum habuerint, traducantur. Quod si quis ex ductoribus navium ex praedictis aliquem traducere ausu temerario contradixerit, leviori culpa subiaceat, quali scilicet, quatuor solidorum poena consuevit ascribi¹²⁾.

Promisimus etiam, ut in eisdem Civitatibus nullas domos emere debeamus; Si vero aliquis domum

aut aream suam Domui nostrae contulerit intuitu pietatis, eam ad alios usus construere non debeamus, nisi ad quos aliquis ex Civibus construit domum suam, et eadem exinde Jura et Consuetudines observare, quae et quas alii de suis domibus observabunt. In his tamen Conditionibus Munitiones¹³⁾ nostras, quas in eisdem Civitatibus jam habemus, volumus non includi.

Parochiam in Culmie dotavimus quatuor mansis juxta Civitatem, et aliis quadraginta, ubi eis fuerint demonstrati, Parochiam vero Thorunensem dotavimus quatuor mansis¹⁴⁾ juxta Civitatem et aliis quadraginta, ubi eis fuerint assignati. Et in eisdem Ecclesiis ius Patronatus nostrae Domui retinemus eis in Plebanis idoneis provisuri. Caeterum si aliquae Parochiae in villis supradictorum Civium fabricatae fuerint: si tum villarum singulae earundem octuaginta mansos vel amplius habuerint, promisimus Parochiarum quamlibet praedictarum quatuor mansis de nostra speciali parte dotare: Et Jus Patronatus habebimus perpetuo indotatis, eis etiam in idoneis Sacerdotibus provisuri.

Ad haec statuimus, ut si qua forte quaestio contra aliquem de Bonis suis orta fuerit, si possessor vicinos ac alios Conterraneos suos, quibus notum

fuerit, rem taliter se habere, et testimonium justae possessionis¹⁵⁾ habuerit, potius debeat obtinere bona illa, quam is qui cum impetit, ab ipso eadem Bona alienet. Absolvimus autem praedictos Cives ab omnibus collectis iniustis et hospitationibus¹⁶⁾ coactivis, aliisque exactionibus indebitis, ad omnia Bona eis attinentia hanc gratiam extendentes. Porro eisdem Civibus nostris vendidimus Bona sua, quae a domo nostra habere noscuntur ad haereditatem flammingicalem¹⁷⁾, ipsis et eorum haeredibus utriusque Sexus, ea cum omnibus proventibus in perpetuum libere possidenda: Salvis tamen his, quae Domui nostrae per totam Terram duximus retinenda. Retinemus enim Domui nostrae in Bonis eorum omnes lacus, castores, venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli, praeter ferrum; Ita ut tamen inventor auri seù is, in cuius Bonis inventum fuerit, idem ius habeat, quod à terra Ducis Slesiae, in huiusmodi, talibus est concessum. Inventor autem Argenti, sive is, in cujus agris inventum fuerit, Jus Fribergense in huiusmodi inventione perpetua-liter obtinebit.

Quod si lacus aliquis ad tres tractus sufficiens agris alicuius praedictorum Civium adiunctus fuerit, si is, cuius agri sunt, eundem lacum loco agrorum

acceptare voluerit in sua ponimus optione. Si vero major fuerit, quocunque instrumento in eo piscari voluerit, ad commodum duntaxat mensae suae praeter Rete, quod *Нетвод*¹⁸⁾ dicitur, habeat liberam facultatem. Item si rivus aliquis agros alicuius Civis attigerit, ei, cuius agri fuerint, solummodo molendinum aedificare liceat in eodem: Si vero idem fluvius aptus fuerit pluribus molendinis, Domus nostra in construendis eisdem aliis tertiam partem priorum Sumptuum faciat et percipiat perpetualiter tertiam partem usum de constructis. Volumus etiam, ut de qualibet fera, quam ipsi vel eorum homines ceperint, exceptis Ursis, Porcis, et Capreolis, armum dextrum¹⁹⁾ Domui nostrae reddere teneantur. Sanè quod de Lacubus, Molendinis seu feris posuimus, ad illos duntaxat Cives extendimus, qui à Domo nostra, sicut supradictum est, haereditati esse noscuntur. Iphis etiam hanc contulimus libertatem ut Bona sua, quae a Domo nostra possident, vendendi talibus sane, qui Terrae ac Domui nostrae bene competant, habeant facultatem, ita ut hi, qui ea emerint de manu Fratrum suscipiant, et Domui nostrae ad idem Jus idemque servitium teneantur, quod illi nobis exinde facere debuerunt, et nos ea ipsis porrigere sine ulla difficultate debemus.

Licentiamus etiam, si forte aliquis antedicto-

rum Cívium necessitatis causa allodium suum, vel X mansos ad maius, ab aliis bonis suis separare voluerit et vendere separatim, is idem Jus idemque servitium Domui nostrae debet facere de reliquo, quod prius de toto noscitur debuisse. Is vero, qui idem allodium vel X mansos emerit, debet ratione ejusdem allodii, cum armatura quae Plata²⁰⁾ vulgariter dicitur, et aliis levibus armis et uno equo, ad arma talia competente, Domui nostrae ad tale obsequium esse adstrictus, quale inferius plenius describitur: Addentes, ut nullus eorum, qui nunc a Domo nostra haereditati esse noscuntur, haereditatem aliquam possit emere, praeter unam. / Statuimus siquidem, ut quicumque XL mansos vel amplius a Domo nostra emerit, is cum plenis armis et dextrario operato²¹⁾ et armis talibus competente, et aliis duabus ad minus equitet²²⁾. Qui vero pauciores mansos habuerit, cum Plata et aliis levioribus armis et uno equo ad arma talia competente, debet cum Fratribus nostris in expeditionem, quoties ab eis requisitus fuerit, peregre contra Pruthenos, qui Pomezani²³⁾ largo vocabulo nuncupantur et contra omnes Terrae Culmensis turbatores. Cum vero praefati Pomezani in terra Culmensi, praestante Domino fuerint ulterius merito non timendi, omnes Cives praedicti ab om-

nibus expeditionibus sunt exempti; ad defensionem tamen terrae, videlicet usque ad Wislam, Ozzam et Driwanzam cum Fratribus procedere tenebuntur, ut praedictum est, contra Terrae quoslibet invasores. Item statuimus, ut quilibet homo, haereditatem a Domo nostra habens, Fratribus nostris solvat exinde unum nummum Coloniensem, vel pro eo quinque Culmenses²⁴⁾, et pondus duarum marcarum cerae, in recognitionem dominii et in signum, quod in eadem bona sua habeat a Domo nostra, et nostrae debeat jurisdictioni subesse et Nos eum favorabiliter confovendo contra eos, qui sibi iniuriam intulerint debemus, in quantum possumus nostrum praesidium impartiri. Praedictum autem censum singulis annis in die Beati Martini, vel ab ipso ad XV dies dare debent. Quicumque autem in praedicto termino non dederit censum suum, taliter puniatur: Post primos XV dies in X solidis: Elapsis vero aliis XV, nisi persolverit, X solidorum debito sit asstrictus: Item evolutis aliis XV. diebus tertio in aliis X solidis, si non solverit censum suum, puniatur: Et tunc pro his XXX solidis et pro censu suo tempore non soluto, ejus pignora, sine omni contradictione, accipiat et habebit accepta, donec ei satisfaciat, Domo nostra. Item si forte aliquis debitum obse-

quum suum, quod Domui nostrae debere dignoscitur in expeditionibus peragendis, non impenderit et absens fuerit, Provisor Terrae²⁵⁾ de bonis absentis alium statuatur loco sui, sic ut Domus nostra sui iuris in hac parte sentiat nullatenus detrimentum. Item statuimus, ut si forte aliquis ex supra dictis Civibus recedens a terra pactiones suas Domui nostrae non fuerit prosecutus, eidem infra XVIII. septimanas tres termini cum sententia praefigantur: Quod si infra easdem XVIII. septimanas non satisfecerit, poena XXX. solidorum nostrae Domui reddendorum subiacet. Et si nec tunc emendaverit, singulis sex septimanis ad satisfactionem in totidem Culmensis monetae solidis compellatur: Si vero infra annum neglexerit emendare, Domus nostra se de omnibus bonis suis, donec satisfaciat ei de omnibus intromittat. Volumus autem ut de bonis praedictorum Civium, de quolibet aratro Theutonicali unus modius tritici et unus siliginis in mensura Wladislaviensi²⁶⁾, quae vulgari nomine Scheffel dicitur, cui mensura Culmensis est adaequata: et de Polonicali aratro, quod Hacke²⁷⁾ dicitur unus modius tritici, in eadem mensura annuatim Dioecesis Episcopo pro Decimis persolvatur. Si vero idem Episcopus praedictos homines pro aliis Decimis angariaverit²⁸⁾ pro his

Domus nostra tenebitur respondere. Item statimus, ut una moneta, Culmensis videlicet, sit per totam Terram et ut de puro et mundo argento denarii fabricentur, ipsi quoque denarii in tanto valore²⁹⁾ perpetualiter perseverent ut eorum LX solidi ponderent unam Marcam; Et dicta moneta non nisi semel in singulis decenniis renovetur et, quoties renovata fuerit, XII novi nummi pro XIII veteribus cambiantur, ut unusquisque libere emat quamcunque rem, quae venalis in foro portari consuevit. Item quantitatem mansorum iuxta morem flammingicalem statuimus observari. Absolvimus etiam totam Terram praedictam ab omni penitus telonei exactione. Et ne praemissae Constitutiones, promissiones ac pactiones ab aliquo successorum nostrorum infringi valeant aut mutari, praesentem paginam conscribi fecimus, eam bullarum nostrarum appensionibus reborando. Huius rei testes sunt fratres³⁰⁾ nostri Poppo de Osterna³¹⁾, Albertus de Langenberch, Theodoricus Marschalcus, Berlewinus in Culmie, Ludovicus in Quidzin provisores. Seculares vero Burchardus Burgrabius Megdebergensis, Joannes de Pach, Friedericus de Schervest, Bernhardus de Kamenz et alii quam plures, tam religiosi quam seculares. Acta sunt haec in Thorun Anno

incarnationis Dominicae Milesimo Ducentesimo trigesimo tertio, Quinto Calendas Januarii ³²). Quoniam igitur hoc Privilegium per Nos Fratrem Eberhardum de Seyne est renovatum, de consilio fratrum nostrorum, Civiumque saepedictorum consensu, quaedam in eo sunt mutata, articulis scilicet quibusdam exceptis et quibusdam interpositis, qui in privilegio non continebantur antiquo. Ut autem haec nostra felix donatio firma et inconcussa permaneat, nec in posterum ab aliquo possit infringi: Cives quoque dicti, supra hac sui mutatione Privilegii nullum penitus gravamen sustineant praesentem paginam Sigilli nostri munimine roboramus. Huius rei testes sunt Fratres nostri Ludovicus Provisor Prussiae, Henricus Commendator Terrae Culmensis, Henricus Marschalcus, Henricus Stango in Christeburch Hartmundus in Elbingo, Mengotus in Belga, Zuhalo in Zantir, Joannes in Culmie, Ravino in Thorun, Henricus in Redino Commendatores, Fratresque Domus Seniores, Theodoricus de Sulinge, Conradus de Norenberch, Volpertus de Marpurg, Henricus de Monguntia: Seculares vero, Joannes Scultetus, Reinico, Razo, Radolphus, Ludeko, Eckhardus, Wasmundus, Cives Culmenses: Feodales vero, Hildebrandus senior, Gottfridus, Fridericus de Neu, Wil-

helmus, Hermannus Schultetus in Thorun, Dithar-
dus, Conradus, Lampertus, Lutdechus, et alii quam
plures, tam religiosi quam seculares. Datum in
Culmie Anno incarnationis Dominicae, Millesimo,
Ducentesimo, Quinquagesimo. Primo Calendis Oc-
tobris etc.

U e b e r s e t z u n g *).

Die Kulmische Handfeste.

Bruder Eberhard genannt von Seyne, Gebietiger des Hauses der heiligen Maria deutschen Ordens durch Allemannien und Stadthalter des Hochmeisters in Liefland und Preußen, allen Christo Getreuen, die diese Schrift einsehen, unsre Fürbitte bei unserm Herrn Jesu Christo.

Ihr sollt insgesammt wissen, daß, als wir uns nach Preußen, um mehrere Angelegenheiten zu bes

*) Der Uebersetzer hat geglaubt, den fließenden deutschen Ausdruck der Treue der wörtlichen Uebertragung hintenanzusehen zu müssen, weil es bei einer Urkunde mehr auf die Letztere, wie auf den Erstern ankommt.

treiben, begaben, wir bey andern Geschäften, die wir zu beendigen hatten, auch die Bürger von Culm und Thorn ihres Privilegii wegen bekümmert fanden, welches ihnen einst von unserm Meister, dem Bruder Herrmann genannt v. Salcza, Gottseligen Gedächtnisses und dem Bruder Herrmann Balke, ersten Comthur dieses Landes, gegeben und welches hiernächst bei der Feuersbrunst der Stadt Culm verloren gegangen war. Nachdem wir uns von der Wichtigkeit dieses Vorfalles durch unsere Brüder und andere achtbare Männer vollkommen überzeugt, haben wir, auf Rath unsrer dort gegenwärtigen Brüder und mit ihrer Einwilligung, zur Freude der genannten Bürger, das vorgedachte Privilegium wieder herstellen lassen, wie folget:

Bruder Herrmann des Hospital-Hauses zur heiligen Maria der Deutschen in Jerusalem Meister, und Bruder Herrmann Balke desselben Ordens in Preußen Pfleger und der ganze Convent jenes Hauses entbieten allen Christo Getreuen, die diese Schrift sehen, unsern Gruß zum wahren Heil.

Je mehrere und je härtere Schicksale die Einwohner des Culmer Landes und besonders die Städte Culm und Thorn sowohl bei Vertheidigung der Christenheit, als um der Fortschritte unseres Or-

denß willen ertragen, um so eifriger und kräftiger wollen und müssen wir sie in allem, was recht und billig ist, unterstützen. Daher lassen wir diesen Städten die Freiheit, daß sich deren Bürger jährlich in diesen Städten eigene Richter, welche unserm Hause und der Stadtgemeinde anstehen, wählen können. Diesen Richtern bewilligen wir den dritten Theil der Geldstrafen, welche über größere Verbrechen verhängt werden, diejenigen über kleine Vergehen, welche gewöhnliche genannt werden, nämlich bis zu 12 Pfennigen und darunter, überlassen wir ihnen völlig; dergestalt, daß dasjenige, was der Richter von den gesetzlichen Strafen erlassen wird, nemlich von den 4 Schillingen und darunter, auch von dem Antheil unseres Ordens erlassen seyn soll. Aber von den Strafen über Todtschlag, Blutvergießen und ähnliche Verbrechen darf der Richter ohne Beystimmung unsrer Brüder nichts erlassen. Wir dürfen auch den Theil, der uns an den Gerichten zukommt, weder verkaufen noch an irgend jemand zu Lehn fortgeben.

Wir überlassen daher der Stadt Culm zu Wiesen und zur Viehweide und zu andern gemeinen Gebrauch, das Land von den Grenzen des Dorfs, welches Ust heißt, die Weichsel niederwärts bis zu den Grenzen eines gewissen Sees, der Nensen ge-

nannt wird, und von jenem See wieder aufwärts bis zu dem Dorfe Ruden und längst den Grenzen dieses Dorfs bis zu einem andern Dorfe, Lunau geheißten und so gerade bis an den Weg, der nach Marienwerder führt, über den Weg gerade bis zu den Grenzen eines Dorfs, welches Groben heißt, und so weiter bis an das Thal, welches Browina genannt wird. Es ist auch nicht zu übersehen, daß die genannten Bürger eben so frey in dem gedachten See, welcher Nensen heißt, fischen dürfen wie wir. Uebrigens sollen die Bürger diese Güter, sie mögen in Wald, in Wiesen oder Acker bestehen, mit allen Früchten, welche unser Orden bisher davon genießen konnte, ungehindert besitzen. Wir haben es für gut befunden, die Weichsel von dem Dorfe, welches Topolno heißt, abwärts bis an den See, der Nensen genannt wird, zu jeder Benutzung, mit Ausnahme der Inseln und der Viber, und zum gemeinschaftlichen Befischen den vorgedachten Bürgern und Fremden anzuweisen.

Der Stadt Thorn wollen wir diesen Strohm in der Länge und an den Grenzen des Bischoffs von Cujavien abwärts bis eine Meile und landwärts in die Breite auf beiden Seiten von der Weichsel eine halbe Meile mit allen Nutzungen, ausgenommen die Inseln und Viber zum gemein-

schaftlichen Gebrauche der Bürger und Fremden anweisen.

Wir setzen auch fest, daß in diesen Städten bei allen Entscheidungen das Magdeburgische Recht angewandt werden soll; jedoch mit der Rücksicht, daß wenn ein Strafbarer in Magdeburg um 60 Solidos gestraft werden soll, er hier nur in eine Buße von 30 Solidos culmischer Münze genommen wird. Dasselbe Verhältniß ist bei andern Vergehen zu beobachten. Wenn aber irgend ein Bedenken über das Recht selbst oder über die Auslegung des Rechts entsteht, so soll diese von dem Magistrate der Stadt Culm begehrt werden, denn wir wollen, daß diese Stadt die Hauptstadt und die vorzüglichste unter den schon erbauten, oder welche noch innerhalb der Weichsel, Ossa und Drewenz erbaut werden könnten, seyn soll. Die genannten Bürger und die Lehnsleute dieser Stadt stehen zufolge des Uebereinkommens von dem Rechte ab, was sie rücksichtlich der Ueberfahrt auf der Weichsel bis hieher genossen haben, indem sie sie mit allen Nuzungen unserm Orden freiwillig überlassen, jedoch unter der vorausgeschickten Bedingung, daß wir die erwähnte Ueberfähre um so viel wie wir wollen und erhalten können, an solche Einwohner verkaufen oder verpachten dürfen, die uns anstehen und welche in den Städten

nehmlich Culm und Thorn wohnen und Recht geben und nehmen vor dem Gerichte dieser Städte, und das bisher gewöhnliche Fährgeld ohne Erhöhung ferner beobachten müssen. Zur Winterszeit aber, wenn das Eis geht, werden die Ordensbrüder, mit Uebereinstimmung der Richter und Bürgermeister dieser Städte das Fährgeld, wie es nach ihrem Gutachten nothwendig scheinen wird, festsetzen. Wir bedingen uns aber für ewige Zeiten aus, daß alle Geistliche und Mönche, von welchem Orden sie auch seyn mögen, ohne alles Fährgeld mit den Sachen, die sie bei sich haben, übergeführt werden. Wenn es einer von den vorerwähnten Fährleuten muthwilliger Weise versagen wird, jemanden von den Vorgenannten über zu führen, so gehört dies zu den geringern Verbrechen, welchen gewöhnlich die Strafe von 4 Solidos pflegt auferlegt zu werden.

Wir versprechen auch, daß wir in diesen Städten keine Häuser kaufen wollen. Wenn aber Jemand aus Frömmigkeit unserm Orden sein Haus oder seinen freien Platz schenkt, so wollen wir daselbe auch zu keinem andern Gebrauch, als wozu ein anderer Bürger sein Haus erbauet, einrichten lassen und es sollen darin fortan dieselben Rechte und Gewohnheiten beobachtet werden, welche die

Bürger in andern Häusern beobachten. In diesen Bedingungen sind aber unsere befestigten Schlösser, welche wir in jenen Städten bereits haben, nicht mit eingeschlossen.

Der Pfarre in Culm schenken wir 4 Hufen bei der Stadt und 40 Hufen, wo wir sie anweisen werden. Der Pfarre in Thorn schenken wir gleichfalls 4 Hufen bei der Stadt und andere 40, wo sie ihr werden angewiesen werden, und über diese Kirchen behalten wir unserm Orden das Patronatsrecht vor und werden sie mit tüchtigen Pfarrherrn besetzen. Wenn übrigens noch Pfarren in den Dörfern der vorgedachten Bürger errichtet werden und wenn die einzelnen Dörfer 80 Hufen und mehr besitzen, so haben wir versprochen, jede vorerwähnte Pfarre mit 4 Hufen von unsrer Seite auszustatten. Das Patronatsrecht behalten wir uns für immer von diesen ausgestatteten Pfarren vor und wollen sie auch mit geschickten Priestern versorgen.

Wir bestimmen noch für den Fall, daß etwa mit Jemanden wegen seiner Güter ein Streit entstanden: wenn der Besitzer seine Nachbarn und andere Landbesitzer stellen kann, denen es bekannt ist, daß sich die Sache wie angegeben verhalte und die ein Zeugniß für seinen rechtlichen Besitz ablegen,

so soll er vielmehr die Güter behalten, als daß derjenige, welcher ihn in Anspruch nimmt, ihm die Güter entfremden darf. Wir befreien auch die genannten Bürger von allen ungerechten Abgaben und erzwungenen Einquartirungen, oder andern Ausgaben, wozu sie nicht verpflichtet sind, indem wir diese Gnade auf alle ihnen zugehörige Güter ausdehnen. Ferner haben wir den gedachten Bürgern ihre Güter, von welchen, daß sie sie von unserm Orden erhalten haben, anerkannt wird, zu einem flämischen Erbe verkauft, damit sie und ihre Erben beyderlei Geschlechts sie mit allen Einkünften für ewige Zeiten frei besitzen können; jedoch mit Ausnahme dessen, was wir im ganzen Lande unserm Orden vorzubehalten für gut fanden. Wir behalten unserm Orden nehmlich in ihren Gütern vor, alle Seen, Viber, Salzquellen, Gold- und Silbergruben und jede Art von Metall, ausgenommen das Eisen, so daß der Finder von Gold, oder der, in dessen Grunde es entdeckt wird, dasselbe Recht genießen soll, welches in dem Lande des Herzogs von Schlesien in ähnlichen Fällen bewilligt ist. Der Finder des Silbers, oder der, auf dessen Grunde es gefunden ist, soll nach Freybergischem Rechte bey diesem Funde für immer behandelt werden. Wenn ein See, der nur zu 3 Zügen ausreicht, mit dem

Acker eines der vorgeannten Bürger grenzt, so stellen wir es in die Wahl desjenigen, dem der Acker gehört, ob er den See statt Acker annehmen will; wenn er aber größer ist, so soll er freye Besugniß haben, mit jedem Zeuge darin zu fischen, jedoch nur zu seines Tisches Nothdurst und nicht mit dem Netze, welches Niewod heißt. Desgleichen wenn ein Bach den Acker eines Bürgers berührt, so soll der, welchem der Acker gehört, daran allein eine Mühle errichten dürfen. Wenn aber der Fluß zu mehrern Mühlen geeignet ist, so wird unser Orden den dritten Theil der ersten Baukosten zu den übrigen Mühlen hergeben und für ewige Zeiten den dritten Theil der Nutzungen von diesen erbauten Mühlen genießen.

Wir wollen auch, daß sie von jedem wilden Thiere, welches sie oder ihre Leute fangen, ausgenommen von Bären, Schweinen und Rehen, die rechte Vorderschaft an den Orden zu liefern gehalten seyn sollen; wohl zu verstehen, wir dehnen dasjenige was wir von den Seen, Mühlen und wilden Thieren festgesetzt haben, nur auf Bürger aus, deren Erbberechtigung, wie oben erwähnt ist, von unserm Orden anerkannt worden. Wir geben diesen aber die Freiheit, daß sie ihre Güter, die sie von unserm Orden erhalten haben, an solche wieder ver-

kaufen können, die dem Lande und unserm Orden wohl anstehen, dergestalt, daß diejenigen, welche sie kaufen, sie aus den Händen unserer Brüder übernehmen und unserm Orden zu allen den Rechten und Pflichten verbunden sind, welche jene uns bis dahin leisten mußten und wir wollen ihnen solche ohne alle Schwierigkeiten verleihen.

Wir gestatten auch, daß wenn einer der vor-
genannten Bürger aus Noth sein Erbe oder zehn
Hufen oder mehr von seinen Gütern trennen und
besonders verkaufen sollte, derselbe eben die Rechte
und Pflichten unserm Orden von dem Ueberreste er-
füllen soll, welche er bis daher erweislich vom Gan-
zen geleistet hat. Derjenige aber, welcher ein Erbe
oder zehn Hufen kauft, soll rücksichtlich dieses Er-
bes mit einer Rüstung, welche Plater gewöhnlich
genannt wird, und mit andern leichten Waffen und
einem Pferde, welches zu dieser Bewaffnung ge-
hört, unserm Orden zu solcher Dienstpflicht ver-
bunden sey, wie weiter unten ausführlicher wird
beschrieben werden. Wir fügen hinzu, daß keiner,
der jetzt von unserm Orden als Erbbesitzer aner-
kannt wird, mehr Erben als Eins zusammenkaufen
dürfe. Wir setzen fest, daß jeder welcher 40 Hu-
fen oder mehr von unserm Orden kauft, mit voll-
ständiger Waffenrüstung und mit einem geharnisch-

ten Handpferde, so wie mit den dazu gehörigen Waffen und mindestens mit zwei andern aussitzen soll. Wer aber weniger Hufen besitzt, soll mit einer Plata und andern leichten Waffen und mit einem Pferde, welches zu dieser Rüstung paßt, mit unsern Brüdern, so oft er von ihnen dazu aufgefordert wird, über Land gegen die Preussen, welche gemeinhin Pomesanier genannt werden, ins Feld ziehen und gegen alle, die das Culmer Land beunruhigen. Wenn aber die vorgenannten Pomesanier durch Gottes Hülfe im Culmer Lande mit Grund nicht weiter zu fürchten sein werden, so sollen alle vorbemerkten Bürger von allen Kriegsdiensten befreit seyn, doch bleiben sie gehalten, zur Vertheidigung des Landes, wie es vorgeschrieben ist, mit unsern Brüdern gegen alle Einfälle in dasselbe bis an die Weichsel, Ossa und DREWENZ vorzurücken. Desgleichen bestimmen wir, daß ein jeder Mensch, der ein Erbe von unserm Orden besitzt, unsern Brüdern für die Zukunft einen kölnischen Pfennig oder an dessen Stelle 5 Culmische und zwei Mark Wachs entrichten soll, zum Auerkenntniß des Ober-Eigenthums und als ein Zeichen, daß er seine Güter von unserm Orden hat und unsrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist und daß wir, indem wir ihn gnädigst gegen diejenigen, die ihm Unrecht zufügen, unterstützen, so viel wir vermögen unsern Schutz ver-

leihen wollen. Den vorgenannten Zins sollen sie alljährlich am Tage des heiligen Martins oder von da ab in den nächsten 14 Tagen zahlen. Wer aber seinen Zins in dem bestimmten Termine nicht geben wird, soll auf folgende Weise bestraft werden: nach den ersten 14 Tagen mit 10 Schillingen; wenn andere 14 Tage verfließen ohne daß er zahlt, soll er zur Entrichtung von 10 Schillingen angehalten werden; wenn dann wieder 14 Tage verlaufen, so soll er zum dritten Male mit andern 10 Schillingen bestraft werden und dann werden ihm für diese 30 Schillinge und für den nicht zur rechten Zeit gezahlten Zins, Pfänder ohne alle Einrede abgenommen werden und unser Orden wird sie behalten, bis er seine Verbindlichkeit erfüllt. Desgleichen, wenn etwa jemand seine Dienstpflicht, die er bei den Feldzügen unserm Orden schuldig zu seyn anerkannt hat, nicht erfüllet, sondern ausbleiben sollte, so wird der Landpfleger aus den Gütern des Ausbleibenden einen andern in seine Stelle ernennen, so daß unser Orden in dieser Hinsicht auf keine Weise in seinen Rechten geschmälert werden darf.

Desgleichen setzen wir fest; wenn einer von den gedachten Bürgern das Land verläßt und seinen Vertrag mit dem Orden nicht erfüllt, so sollen ihm in 18 Wochen drei Termine durch einen Mith-

terspruch gesetzt werden. Wenn er in diesen 18 Wochen seine Pflicht nicht erfüllt, so verfällt er in eine Strafe von 30 Schillingen, die er an unsern Orden zahlen muß, und wenn er auch dann nicht alles richtig gemacht, so soll er alle 6 Wochen zur Zahlung von eben so viel Schillingen kulmischer Münze angehalten werden. Wenn er aber auch binnen Jahresfrist versäumt, Nichtigkeit zu machen, so wird sich unser Orden in den Besitz aller seiner Güter setzen, bis er überall seiner Pflicht genügt hat. Wir wollen auch, daß von den Gütern der gedachten Bürger und zwar, von jedem deutschen Pfluge, ein Maaß Weizen und ein Maaß Gerste nach Leslausehem Gemäße, welches Scheffel gewöhnlich genannt wird und welchem das kulmische Maaß gleich gesetzt ist, und von jedem polnischen Pfluge, der Hacken genannt wird, ein Maaß Weizen in demselben Gemäße jährlich an den Bischoff der Diöcese statt des Zehnten geliefert werden soll. Wenn aber der Bischof von den genannten Leuten außer diesen Zehnten Frohndienste fordern sollte, so wird sie deshalb der Orden zu vertreten gehalten seyn. Auch setzen wir fest, daß ~~stets~~ nur Eine Münze, nemlich die kulmische, im ganzen Lande seyn und daß die Pfennige von reinem unverfälschtem Silber geprägt werden sollen. Die Pfennige sollen zu dem Werthe

stets bleiben, daß 60 Schillinge eine Mark wiegen und die genannte Münze soll nur alle 10 Jahre einmal erneuert werden und so oft sie erneuert wird, sollen 12 neue Stücke gegen 14 alte ausgetauscht werden. Dann möge jeder frei jede Sache kaufen können, welche käuflich auf den Markt gebracht zu werden pflegt. Die Größe der Hufen soll nach flämischem Gebrauche erhalten werden. Wir befreien auch das vorgenannte Land durchaus von allem Drucke der Zölle.

Und damit die vorbemerkten Bestimmungen, Versprechen und Verträge nicht von einem unsrer Nachfolger gebrochen und verändert werden können, so haben wir diese Schrift aufsetzen und mit Anhängung unsrer Siegel befestigen lassen.

Zeugen dieser Verhandlung waren: unsre Brüder Poppo von Osterna, Albert von Langenberg, Theodorich Marschall, Berlewin in Culm, Ludwig in Quidzin Pfleger. Ferner die Weltlichen, Burchard, Burggraf v. Magdeburg, Johann v. Pach, Friedrich v. Zerbst, Bernhard v. Camenz und andere mehr sowohl Geistliche als Weltliche. So geschehen zu Thorn im Jahre der Menschwerdung Christi dem Eintausend zweihundert drei und dreißigsten, den fünften Tag vor den Calenden des Januars.

Und indem dieses Privilegium von uns dem Bruder

Eberhard von Seyne erneuert ist, so haben wir, nach dem Rathe unsrer Brüder und mit Uebereinstimmung der gedachten Bürger, einiges darin geändert, indem wir einige Sätze ausließen und andere wieder einschoben, die in dem alten Privilegio nicht enthalten waren. Damit aber diese unsre günstige Schenkung fest und unerschütterlich gehalten und in der Zukunft von Niemanden gebrochen werden könne und damit die Bürger über diese Veränderung ihres Privilegii keine Beschwerlichkeiten erdulden dürfen, so haben wir diese Schrift mit dem Schutze unseres Siegels bekräftigen lassen.

Zeugen dieser Verhandlung sind: unsere Brüder, Ludwig Landmeister in Preußen, Heinrich Komthur des Culmer Landes, Heinrich Marschall, Heinrich Stange in Christburg, Hardmund in Elbing, Mengot in Balga, Cuhal in Zanthier, Johann in Culm, Raven in Thorn, Hartwig in Rheden, Comthure, unsere Brüder die Seniores des Ordens Theodorich von Solingen, Conrad von Nürnberg, Wolpert von Marburg, Heinrich von Mainz. Ferner die Weltlichen, Johannes der Richter, Reinike, Rasse, Rudolph, Ludeke, Eckhardt, Wasmund, Bürger in Culm, die Lehnsleute, Hildebrandt der ältere, Gotthardt, Friedrich v. Neu, Wilhelm, Herrmann Richter in Thorn, Ditthard, Conrad, Lampert, Lut-

deck, und noch viele andere, sowohl Geistliche als Weltliche. Gegeben zu Culm im Jahre der Menschwerdung Christi dem Eintausend zweihundert und ein und funfzigsten am ersten October. —

B e m e r k u n g e n .

- 1) Eberhard Graf von Sayn aus der Familie der jetzt noch blühenden Fürsten von Sayn und Wittgenstein war Deutschmeister, Liefländischer und Preussischer Landmeister, sein Vater war Eberhard der 2te und es haben sich mehrere aus diesem Geschlechte um den Orden hochverdient gemacht. Ein Heinrich von Sayn, höchstwahrscheinlich sein Bruder, trat bei der Ausstellung der ältern Urkunde als Zeuge auf.
- 2) Kulm hatte in der ersten Zeit seines Entstehens viele harte Schicksale; es soll zuerst bei Althausen gelegen haben, hiernächst, da es dort viel vom Wasser leiden müssen, auf die jetzige Stelle versetzt und hier scheint es im Jahre 1249 abgebrannt zu seyn. Duisburg, ein alter Geschichtschreiber, versetzt es zuerst von Althaus nach der Fischerei, läßt es da vom Wasser zerstören und dann auf den Berg hinbauen.

3) Herrmann von Salza war der 4te Hochmeister, ein ausgezeichneteter Mann, der den Orden zu einem hohen Flor brachte, obgleich er seinen Sitz von Akkon in Palestina nach Venedig versetzte und also den eigentlichen Zweck seiner ersten Errichtung, den Kampf gegen die Sarazenen und die Pflege der nach Palestina ziehenden Pilger aufgegeben zu haben scheint. Herrmann Balke war der erste Landmeister in Preußen. Er war der Führer der kühnen Schaar, welche der Hochmeister zur Eroberung des Landes hersandte, und der zuerst die Weichsel bei Thorn überschritt; er ward hiernächst Landmeister in Liefland. In der ältern Urkunde heißt er auch noch per Slavoniam provisor, wahrscheinlich weil der Orden große Besitzungen in den Ländern der Slavischen Nationen hatte.

4) Man sehe was oben von der Münze gesagt ist. Es ist zweifelhaft ob quatuor solidi und duodecim nummi gleich sind, oder ob unter den ersten nicht der dritte Theil der Strafe verstanden wird, die dem Richter zufiel.

5) Hier ist die Hauptverschiedenheit zwischen den beiden Urkunden. In der ältern heißt es:

Igitur civitati Colmensi dedimus, trecentos man-
sos Flamyngicales sub monte et supra montem

pro communibus ejusdem Civitatis usibus ad prata pascua et adortus et flumen Wislam supra civitatem ad unum miliare et sub ipsa ad aliud, cum omni utilitate, exceptis insulis et castoribus ad communes civium ac etiam peregrinorum usus, libere in perpetuum possidendum.

Sie erhielten also nach der ältern Urfunde 300 flämische Hufen auf der Höhe und in der Niederung und die Weichsel eine Meile auf und abwärts von der Stadt; in der Erneuerung ist nicht die Fläche sondern es sind die Grenzen des Stadtgebiets bestimmt.

Civitati vero Thorun idem flumen a superiore parte magnae insulae quae vocatur Lisske, quae est sub Nessowe ad duo miliaria in descensu ejusdem fluminis cum his insulis Lisske, Gorzk Verbzke et aliis duabus adiacentibus cum omni utilitate, exceptis castoribus, ad communes usus civium duximus assignandum.

Man muß nicht vergessen, daß die Niederung noch nicht eingewallt war und daher die Feldmark Gurzke sehr wohl eine Insel seyn konnte. Wenn hiernach das Stadtgebiet unterhalb der jetzt auch zerstörten Burg Nessow, also bei Klein Nieszewke eine halbe Meile von der heutigen Stadt anfangen und von da zwei Meilen abwärts ge-

hen sollte, so scheint es doch als ob die Stadt Thorn damals bei Alt Thorn angelegt worden ist, denn sonst würde die Stadtflur und der Fluß bei der jetzigen Stadt gegeben worden seyn, wie es 19 Jahre später bestimmt ist; man hätte aber den Anfang des Stadtgebiets nicht eine halbe Meile abwärts festsetzen können. Bei der Erneuerung der Urkunde lag sie aber sichtbar da, wo sie jetzt steht. Voigt's Meinung, daß Thorn gleich auf seiner jetzigen Stelle erbaut sey, scheint hiernach einem Zweifel unterworfen zu seyn. Merkwürdig ist es, daß die Dörfer Uß, Lunau, Ruda, schon damals standen, der Ken- sehe ist der jetzt beim Dorfe Rondsén belegene See, späterhin merkwürdig durch die bei demselben mit den Pommern und Preußen gelieferte Schlacht.

- 6) Wegen der Biber hatten die Ritter große Sorge, wie dieses viele Merkmale zeigen; sie mußten auch schon damals sehr selten seyn.
- 7) Siehe, was oben wegen des Magdeburgschen Rechts gesagt ist.
- 8) Der Magistrat in Culm war also das Appella- tionsgericht und zugleich der Schöppenstuhl, welcher so wie der in Magdeburg über die Aus- legung des Gesetzes Responsa gab.

9) In der ältern Urkunde, metropolitaneſem eſſe volumus aliarum, ſi quae adhuc in dicta provincia conſtruentur. In der Neuern ward die Provinz in ihren Grenzen beſchrieben und ſchon von erbauten Städten geſprochen. Im Anfange des 15ten Jahrhunderts hörte die Schifffahrt, welche auf der Weichſel mit großen Schiffen getrieben ward und mit ihr der bedeutende Handel auf, welcher die Stadt blühend gemacht hatte, denn die Weichſel ward immer flacher, und es verſandete der Arm, der bei Culm vorbei führte. Das engliſche Packhaus, welches auf dem Markte ſtand, war unbenutzt, und nur noch Zeuge des frühern blühenden Verkehrs mit dem Auslande. 1422 ward Culm vom Orden belagert und größtentheils abgebrannt; in den folgenden Kriegen fiel es an Polen; endlich öffnete es einem deutſchen Soldner, Bernd von Sonnenburg durch Verſätherei ſeines Burgemeiſters Hans Maſkau die Thore, dieſer beſaß es bis zu ſeinem Ende, worauf es wieder an Polen fiel, zur Strafe aber den Vorrang als Hauptſtadt vor den übrigen großen Städten verlor; ſeitdem konnte ſich Culm nicht wieder erholen, denn die unaufhörlichen Kriege und Belagerungen hatten es verwüſtet, und es waren zu Hartknoch's Zeiten, 1684 nur

noch das Rathhaus und englische Packhaus, die einzigen steinernen Gebäude am Markte. Jetzt ist es ein freundliches, wohlgebautes Städtchen, der weite Umfang seiner Mauern zeigt aber, daß es ehemals viel größer und bebauter war. Sein freundliches Aeußere hat es der Vorsorge Friedrichs des Großen zu danken, welcher hier das Cadetten-Haus errichten und große Summen als Baugelder an die Bürger bezahlen ließ, und wenn die Bürger dahin streben, daß der vorbei fließende Arm der Weichsel wieder schiffbar gemacht wird, so kann es noch den Wohlstand leicht wieder erlangen, in dem es sich im vierzehnten Jahrhunderte befand.

10) In der ältern Urkunde heißt dieser Satz: Statuimus etiam ut navigium apud easdem Civitates sit librum in perpetuum. Et ut omnes fratres nostri et hic qui de ipsorum mensis fuerint et omnes qui de quacunque Religione extiterint, insuper omnes nuncii ad domum nostram vel ad alios a domo missi, absque omni navulo perpetualiter transducantur. Damals war das Fahrrecht den Bürgern überlassen, welches sie in der spätern Urkunde dem Orden wieder abtraten.

11) Gerade so wird es jetzt noch gehalten, wenn der Strohm zufriert. —

12) Hier ist in der alten Urkunde eingeschaltet: Volentes praeterea prefatis Civitatibus abundantius provideri. Culmen Civitati providimus centum et viginti mansos, Thorun vero Civitati centum alios mansos cum omni utilitate, excepto duntaxat jure episcopali pro decimis exhibendo. Ut cum iidem mansi veniant ad proventum predictis civitatibus ab eorum civibus in vigiliis ac aliis necessitatibus exinde valeat providere. Interim autem nos eis in duarum vigiliarum partibus prospicere volumus et debemus.

Der Orden hatte damals noch nicht so viel Land erobert um diese Hufen geben zu können, und mußte bis dahin, daß er es vermochte, bei der Bewachung der Stadt den größten Theil übernehmen; im Jahre 1251 war dieses nicht mehr nöthig.

13) Also waren es nur Befestigungen, noch keine Schlösser, Castra, denn diese konnten in einem Jahre noch nicht erbaut seyn.

14) In der alten Urkunde Octo und octoginta. Die Dotation der Pfarre in Culm ward bei der Erneuerung der Urkunde um die Hälfte geschmälert und beide Kirchen gleich gesetzt.

- 15) Also hier auch schon die römische Lehre von der Seeligkeit des Besitzes.
- 16) Die Einquartirung scheint auch damals schon eine drückende Last gewesen zu seyn.
- 17) Man siehe, was oben von dem flämischen Rechte gesagt ist: hieraus entspringt die in Preußen Statt findende Gemeinschaft der Güter.
- 18) Niewod, ein Netz mit engen Maschen, durch welche die Brut nicht entschlüpfen konnte, der Nimmersatt. Siehe Bandtke Polnisches Lexikon.
- 19) Wahrlich nicht das beste Stück. Unsere Leckermäuler würden sich das Zimmer vorbehalten haben; — es blieben hiernach wohl nur die rechten Vorderfüße der Auerochsen, Elendthiere und Hirsche übrig, welche sich die genügsamen Ritter ausbedungen haben.
- 20) Plater, ein Brustharnisch, Cuirass, zum Unterschiebe von dem vollständigen Panzer. Siehe Adelsungß Wörterbuch, bei diesem Worte.
- 21) Dufresne in seinem Glossario mediae ac infimae latinitatis versteht unter Dextrarium ein Streitroß, Rirsch, in seinem Lexicon, ein Handpferd, welches man an der rechten Hand führt. Die letztere Auslegung scheint mit der Ableitung des Wortes mehr übereinzustimmen; dann mußte also ein solcher Köllmer mit vier Pferden aussitzen, nehmlich mit einem

Reit= und einem schwergerüsteten Handpferde und zwei leichtgerüsteten Reitern, seinen Knappen. Es war auch eine Kriegssitte, daß der schwer gerüstete Reiter so lange ein anderes Pferd ritt, bis es zum Gefechte kam, und dann erst das geharnischte Pferd bestieg, weil dieses sonst von der Last des gepanzerten Reiters und seines eigenen Harnisches zu sehr ermüdet worden wäre, um noch im Kampf gehörig thätig seyn zu können. Opertus ist ein bedecktes also völlig geharnischtes Pferd.

22) In der ältern Urkunde equitaturis: und kein Punctum, duabus muß duobus heißen.

23) Die Preußen welche jenseits der Ossa bei Marienwerder, Niesenburg und Rosenberg wohnten und als ein sehr Streitbares Volk gefürchtet wurden; daher hieß der Bischoff in Marienwerder Bischof von Pomesanien.

Hennig bei Lucas David. Th. 3. S. 142 wundert sich, daß hiernach die Pomesanier zu Kulm gerechnet worden. — Ein sonderbarer Irrthum, denn es heißt in der Stelle nur: „wenn der Einfall der Pomesanier ins Kulmer Land nicht mehr zu fürchten sei;“ wir haben die Franzosen auch im Kulmer Lande gefürchtet und doch ward Frankreich nicht dazu gerechnet.

24) War Nummus Pfennig, so waren $1\frac{2}{3}$ Solidi, wie oben auseinander gesetzt ist, 9 Silbergroschen 6 pf.; wird aber unter Nummus ein Solidus verstanden, so waren es 28 Sgr. 7 pf. und dieses war zu jener Zeit offenbar eine zu hohe Abgabe, daher hierdurch der oben beregte Zweifel aufgeklärt wird. Aus dieser Stelle hat man noch herleiten wollen, daß weil fünf Preussische Nummus auf einen Kölnischen gerechnet werden, die Preussische Mark nur den fünften Theil der Kölnischen betragen habe; allein das Gegentheil beweisen die von Peter Crüger aufgefundenen Gewichte. —

25) In der alten Urkunde soll der *judex civitatis*, der Magistrat und nicht der Komthur den Stellvertreter beschaffen.

26) *Modius Wladislaviensis* der Lesslauische (und nicht, wie es in der Einleitung irrthümlich gesagt ist, der Breslauische Scheffel) oder das Cujavische Maas, denn die Bischöfe von Cujavien heißen auch Bischöfe von Lesslau, nachdem sie ihren Sitz von Kruszwitz nach Lesslau oder Braclawek verlegt hatten. *Juvenis-Wladislavia* oder Jung-Lesslau zum Unterschied von *Vetus-Wladislavia* oder Alt-Lesslau heißt jetzt *Inowraclav*, dessen Name aus jenem durch Korruption ent-

- standen ist; mithin sollte der Kulmische Schesfel, dem in Cujavien und namentlich in Inowraclav gebräuchlichen gleich sein. Juvenis-Wladislavia oder Inowraclav kommt in der Urkunde von 1229, worin Conrad von Massovien den Schwertbrüdern das Schloß von Dobryn schenkt, vor. Dreger Urkunden-Samml. Nr. 72.
- 27) Man siehe, was oben wegen des Ackermaasses angeführt ist.
- 28) Angiaraverit heißt Schaarwerk fordern. Dufresne Glossar.; indessen steht dieses mit der Forderung des Zehnten im Widerspruche, da dieser nicht als Schaarwerk geleistet wird.
- 29) Siehe, was oben wegen der Münze gesagt ist. Die Münze aus reinem Silber nutzte sich, wie wir es noch jetzt an den holländischen Stübern sehen, dergestalt ab, daß eine solche Umprägung alle 10 Jahre nöthig war, wobei $\frac{1}{7}$ tel verloren ging. Um das Silber zu härten, setzte man später Kupfer dazu, welches endlich zur Münzverfälschung führte, die in der sogenannten Ripper- und Wipper-Zeit des sechszehnten Jahrhunderts ihren höchsten Standpunkt erreichte. Ein alter Chronist behauptet zu dieser Zeit: die gewöhnliche Münz-Inscription D. S. Doppelschilling heiße nur:

Du Schelm
Du Schlägst
Dat Schilling
De Sünd'
De Schand!

30) In der alten Urkunde ist noch als Zeuge aufgeführt: Heinrich von Sain. Ludewig in Quidzin provisor, heißt dort in Quedin provisor. Der erste Komthur nachheriger Ordens-Marschall Berlewin ist Gervin genannt. Ferner sind noch genannt: Bartholomaeus de Honenowe, vielleicht ein Graf von Hanau. Fridericus von Scherwest heißt hier Theodoricus Tserwel. Otto de Ponth und Otto de Subbeke finden sich dort noch als Zeugen vor, die hier im Transsumt nicht genannt sind.

31) Dieser Poppo de Osterna ward hiernächst Hochmeister.

32) Zu jener Zeit fing man wirklich das Jahr von Christi Geburt, den 25ten December zu rechnen an; der 5te Tag vor den Calenden des Januars war, die erste Calende mit gezählt, der 28te December, er ward aber nicht mehr zum Jahr 1232, sondern schon zu 1233 gezählt;

nach unserer Bezeichnung gehörte dieser Tag noch zu 1232.

Schließlich muß sich der Verfasser noch verwahren, daß er keineswegs die Absicht gehabt hat, eine gelehrte Abhandlung über die Kulmische Handfeste zu schreiben, sondern daß er nur bezweckte, bei der Gelegenheit der jetzigen Feier, über deren Wesen und Zweck zu unterrichten und diejenigen, welche bis jetzt von dem merkwürdigen Dokumente, dessen häufige Abdrücke nur in größern Werken zu finden sind, keine genaue Kenntniß gehabt, mit dem Inhalt desselben bekannt zu machen.

Die freundliche Stadt, welche mit dem Feste der Ertheilung des Freiheits-Briefes, auch dasjenige ihrer Gründung feiert, möge in dem siebenten Jahrhundert ihres Bestehens kräftig aufblühen, und noch einen größern Wohlstand wieder erlangen, wie sie ihn im zweiten Jahrhundert desselben genoß. Ein gütiges Geschick wende die Stürme von ihr ab, deren sie so viele schon erdulden mußte; Friede und Ruhe herrsche in ihren Mauern; die reichen Stiftungen welche hier für den Unterricht gemacht sind, mögen zum Segen für die Menschheit die schönsten Früchte bringen, und Handel und Gewerbe kräftig ihr Haupt

empor heben; ein guter Sinn belebe die Bürger, damit sie wieder werde, wozu sie bestimmt war: Capitalis et dignior aliis, d. h. die Hauptstadt und die würdigste vor Andern, wenn auch nicht an Umfang, aber dennoch durch aufrichtige Liebe zum Vaterlande und treue Anhänglichkeit an das Königs-Haus, welches so viel für ihr Aufblühen that, durch Eintracht, Gottesfurcht, fromme Sitte und Redlichkeit, durch Fleiß und Betriebsamkeit seiner Bürger. — Möge mit der Morgenröthe des Siebenten, diejenige des schönsten Jahrhunderts für Kulm hervorbrechen! —

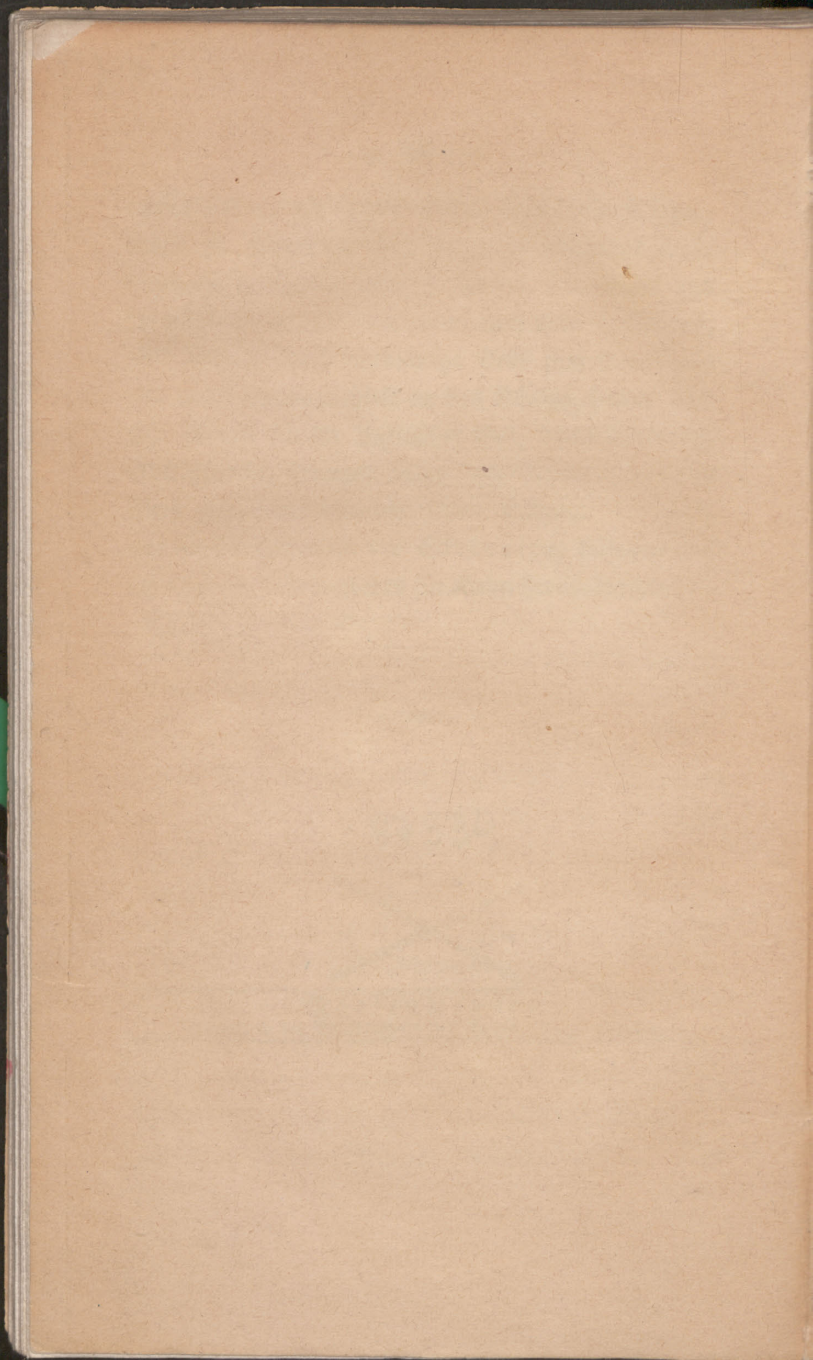


87334



Marienwerder,

gedruckt in der Buchdruckerei von Fried. Aug. Harich.



ROTANOX
oczyszczanie
X 2008



KD.2706
nr inw. 3862